



Übung im BGB für Fortgeschrittene

Prof. Dr. Inge Scherer

3. Besprechungsfall

Über den Wolken

Sachverhalt:

Die 17jährige Miriam möchte gerne die Welt kennenlernen, deren Kenntnis sich bei ihr bisher nur auf Berlin-Neukölln beschränkt (sowie diverse U-Bahnstationen im Großraum Berlin). Sie nutzt daher die Gelegenheit, als sie von ihrer Großmutter nach Frankfurt/Main eingeladen wird und von ihr ein Flugticket für einen Flug von Berlin nach Frankfurt erhält, in die Stadt ihrer Träume zu fliegen: New York! Sie besteigt mit diesem Flugticket ein Flugzeug, das von Berlin mit Zwischenlandung in Frankfurt weiter nach New York fliegt.

Dabei geht sie folgendermaßen vor: Nach der Zwischenlandung in Frankfurt steigt sie aus, um nicht aufzufallen, schmuggelt sich dann unter die Transitpassagiere und erzählt dem Personal der Fluggesellschaft, ihre Mutter sei bereits an Bord der Maschine und habe die Flugtickets und die Bordkarten. Daraufhin wird sie wieder an Bord gelassen und fliegt mit der nicht ausgebuchten Maschine nach New York. Die Freude hierüber währt allerdings nur kurz: Die amerikanischen Behörden verweigert Miriam die Einreise, da sie nicht im Besitz der dafür nötigen Dokumente ist.

Die Fluggesellschaft (F) verlangt nun von Miriam (M) den tariflichen Flugpreis für die Strecke Frankfurt/Main – New York. Zu Recht?

Bearbeitungszeit: 120 min

F $\longrightarrow$ **M**

Tariflicher Flugpreis: Frankfurt/M. – New York?

- 1. M hat nur Flugticket Berlin - Frankfurt/Main**
- 2. Durch Täuschung: Weiterflug der M Frankfurt/Main – New York**
- 3. Flugpersonal gutgläubig**
- 4. Flugzeug nicht ausgebucht**

F → M auf Zahlung des tariflichen Flugpreises? (BGHZ 55, 128 ff.)

I. Anspruch aus § 631 I BGB (Beförderungsvertrag)

Problem: wirksame Willenserklärung der M?

Aber: ausdrückliche Willenserklärung der M: (-)

konkludentes Angebot durch das Betreten des Flugzeugs?

Aber: M wollte gar keinen Beförderungsvertrag schließen. Ferner: wirksamer Beförderungsvertrag kommt regelmäßig erst durch den Kauf eines Tickets zustande → Verhalten der M wird auch von F nicht als Abgabe eines Angebots verstanden.

→ Willenserklärung der M: (-)

Vertrag nach den Grundsätzen der **Lehre vom sozialtypischen Verhalten** zustande gekommen?

Danach: Vertragsverhältnis auch ohne den Austausch von Willenserklärungen möglich, wenn jemand eine üblicherweise gegen Entgelt erbrachte Leistung ohne Geschäftswillen, aber durch ein Verhalten, welchem eine „sozialtypische Bedeutung“ zukommt, in Anspruch nimmt.

Aber: **Lehre ist systemwidrig**; steht dem Vertragsprinzip (§§ 145 ff., 305 BGB) entgegen

Ferner: Verhalten der M lässt gerade nicht den Schluss zu, dass sie die Beförderung durch F entgeltlich in Anspruch nehmen wollte.

Im Übrigen: M war nur beschränkt geschäftsfähig, §§ 106, 2 BGB.

Beförderungsvertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (vgl. § 631 I BGB) → Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig, §§ 107, 108 BGB.

Hier: weder Einwilligung, §§ 107, 183 BGB, noch Genehmigung, §§ 108, 184 I BGB

II. Anspruch aus § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

1. Geschäftsbesorgung

Geschäft i.S.d. § 677 BGB = jedes tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Handeln. Beförderung des M = tatsächliche Handlung = Geschäft i.S.v. § 677 BGB.

2. Fremdgeschäftsführungswillen (FGW)

Die Beförderung einer Person ist ein Vorgang, der allein im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Person liegt. Objektiv fremder Rechtskreis → insoweit objektiv fremdes Geschäft: (+)

→ i.d.R. Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens

Aber: das Flugpersonal wusste nicht, dass es sich bei M um einen blinden Passagier handelte und dachte, der Beförderungspflicht aus einem Beförderungsvertrag nachzukommen.

Aber auch dann, wenn der GF in Erfüllung eines vermeintlichen Vertrages handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass er auch mit dem Willen handelt, ein Geschäft für einen anderen zu führen.

→ **„auch-fremdes“ Geschäft: FGW wird vermutet**

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung: (+)

4. Berechtigung zur Geschäftsführung i.S.d. § 683 BGB

Entspricht die Übernahme des Geschäfts dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn?

Bei einer Geschäftsbesorgung für Minderjährige kommt es auf den Willen der gesetzlichen Vertreter an, vgl. §§ 1626, 1629 BGB.

tatsächliche Willensäußerung der Eltern: (-)

mutmaßlicher Willen? Dieser ergibt sich i.d.R. aus dem Interesse. Eltern hatten kein Interesse daran, dass M ohne ihr Wissen und Einverständnis nach New York flog.

→ Berechtigung der F: (-)

→ Anspruch aus GoA: (-)

III. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Etwas erlangt

M wurde von F befördert.

Aber: Beförderungsleistung ist nicht gegenständlich. → Der Empfänger einer Dienst- oder Werkleistung hat diese Dienst- oder Werkleistung an sich erlangt. → Erlangtes „etwas“ = die Beförderung an sich

2. Durch Leistung eines anderen

Die Flugzeugbesatzung (als Vertreter der F) ging davon aus, dass alle an Bord befindlichen Passagiere auf Grund wirksamen Beförderungsvertrages zur Entgegennahme der Leistungen berechtigt waren. Sie handelte somit in Erfüllung des vermeintlichen Vertrages. → M hat die Beförderung durch Leistung der F erlangt.

3. Ohne rechtlichen Grund: (+),

da kein Beförderungsvertrag zwischen F und M.

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

a) Wertersatz, § 818 II BGB

M muss erlangte Beförderungsleistung herausgeben.

Aber: Herausgabe unmöglich → eigentl. Wertersatz, § 818 II BGB (+)

b) Entreicherung, § 818 III (analog) BGB

§ 818 III BGB hier analog anwendbar, da M evtl. von Anfang an nicht bereichert?

Beförderung hat sich nicht gegenständlich im Vermögen des M niedergeschlagen. Aber: Fortwährende Bereicherung dadurch, dass M sich Aufwendungen erspart hat?

Aber: M hätte den Flug niemals in Anspruch genommen, wenn sie dafür hätte bezahlen müssen → keine Ersparnis für M

c) Verschärfte Haftung

Berufung auf § 818 III BGB wegen §§ 819 I, 818 IV BGB ausgeschlossen?

M wusste, dass sie keinen gültigen Flugschein und damit keinen Anspruch auf Beförderung besaß. Fraglich ist jedoch, auf wessen Kenntnis es bezüglich des fehlenden Rechtsgrundes ankommt.

→ **Denkbar: Abstellen auf die Kenntnis des gesetzl. Vertreters, § 166 I BGB analog.** Dann: Bösgläubigkeit (-), da Eltern der M keine Kenntnis von deren „Ausflug“ hatten → sie kannten den fehlenden Rechtsgrund nicht

→ **Daneben denkbar: Abstellen auf die Kenntnis der M, §§ 827, 828 III BGB.** Dann: Bösgläubigkeit (+), da M mit 17 Jahren einsichtsfähig genug war, um zu wissen, dass ihr der erlangte Vorteil nicht zusteht.

→ **Eine Ansicht differenziert danach, welche Art von Kondiktion vorliegt:**

Leistungskondiktion: Abstellen auf die Kenntnis des gesetzl. Vertreters. Denn auch eine Leistung an den minderjährigen Gläubiger kann nur mit der Einwilligung des gesetzl. Vertreters Erfüllungswirkung haben.

Eingriffskondiktion: Heranziehen der Wertungen des Deliktsrechts (§§ 827, 828 BGB analog). Kenntnis darf nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nach dem, ob der Minderjährige in fremde Rechtsgüter eingreift oder ob er fremde Rechtsgüter verletzt. In beiden Fällen liegt etwas Verbotenes vor → Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen maßgeblich

Hier: **Leistungskondition (+)** → Abstellen auf die Kenntnis des gesetzl. Vertreters.

Aber: auch im Falle der Leistungskondition müssen bei deliktsähnlichem Verhalten die §§ 827 f. BGB anwendbar sein.

→ abstellen auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen selbst

Hier: M hat den **Straftatbestand des § 265a StGB** (Erschleichung der Beförderung durch ein Verkehrsmittel; s. unten) erfüllt. → es kommt auf die Einsichtsfähigkeit der M an. Eine 17jährige hat die Einsicht, dass sie keinen Anspruch auf Beförderung ohne gültigen Flugschein hat. → Bösgläubigkeit der M: (+)

→ Berufung auf Entreicherung: (-)

→ Anspruch der F Zahlung des Flugpreises aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB: (+)

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

Eigentumsverletzung durch Besitzstörung (+), RW (+): durch argl. Täuschung erschlichene Einwilligung beseitigt RW nicht, aber: **Schaden (-)**, da das Flugzeug nicht ausgebucht war und folglich kein zahlungswilliger Kunde zurückgelassen werden musste, §§ 249, 252 BGB.

V. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz

1. Verletzung eines Schutzgesetzes

Denkbar: Verstoß gegen § 263 I StGB (Betrug) sowie gegen § 265 a I StGB (Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel) . Beide Normen bezwecken zumindest auch den Individualrechtsschutz.

(1) § 263 I StGB (-)

Voraussetzung: Täuschung(+), da M vorspiegelte, dass sie im Besitz von Flugticket nach New York war; Irrtumserregung bei F (+);

Vermögensverfügung (+): entpflichtige Leistungserbringung an M;

Vermögensschaden (-), da lediglich eine Vermögensmehrung (Zahlung des tariflichen Flugpreises durch M) ausbleibt, eine

Vermögensminderung bei F aber nicht geschehen ist, da die Maschine ohnehin geflogen wäre

(2) § 265 a I StGB

M besaß keinen gültigen Flugschein → Anspruch auf Beförderung: (-)

→ Tatbestand des § 265 a I StGB: (+)

Ferner: Vorsatz (+), M wusste, dass sie keine Berechtigung zur Beförderung besaß und die Beförderung entgeltpflichtig war.

Rechtswidrigkeit: (+)

Ferner handelte M schuldhaft, vgl. §§ 19-21 StGB, § 3 JGG.

2. Rechtswidrigkeit: (+)

3. Schuld: (+)

Es ist der Verschuldensbegriff des Strafrechts zugrunde zu legen (str.).

4. Aber: Schaden: (-),

da kein zahlungswilliger Fluggast zurückgelassen werden musste, §§ 249, 252 BGB

→ kein Anspruch aus § 823 II BGB

Ergebnis: Anspruch der F auf Zahlung des Flugpreises lediglich aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB: (+)